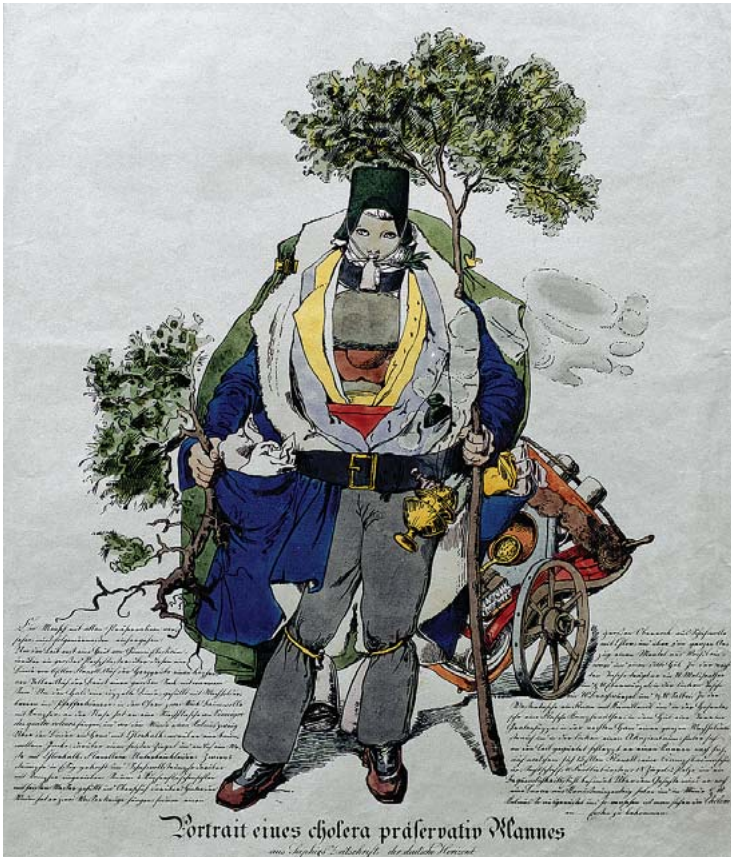


MEDIZINGESCHICHTE

Preußen im Kampf gegen die Cholera

Chlorräucherung, Quarantäne und das Kauen von Kardamon dienten im Deutschland des 19. Jahrhunderts als Seuchenschutzmaßnahmen.



Fotos: picture alliance/imagos

Schutz vor Cholera: Satirisch nimmt diese Lithografie aus dem Jahr 1832 die Vielzahl der Empfehlungen zur Cholera-Prävention aufs Korn.

Wer sich in der Folge den Anweisungen des Grenzpersonals widersetzte, riskierte das Kriegsrecht: Er durfte niedergeschossen werden oder musste als „Landesbeschädiger“ mit einer mehrjährigen Festungs- oder Zuchthausstrafe rechnen. Schlimmstenfalls drohte die Todesstrafe.

Vor allem durch die Beschränkung auf einzelne Hauptverkehrswege hoffte man im Innenministerium, die Lage unter Kontrolle zu halten. Eine erste große Herausforderung stellte hierbei die Ausrichtung der „Margarethenmesse“ Ende Juni 1831 in Frankfurt an der Oder dar. Mit einer Ankündigung in der Staatszeitung wurden die Händler in den Provinzen im Voraus über die Vorsichtsmaßnahmen informiert, die ihnen „jede mögliche Besorgnis vor der Gefahr einer Verbreitung der Krankheit durch verdächtige Personen und Waren von der Messe“ nehmen sollte. Die Kommission hatte dazu festgesetzt, dass Personen und Waren aus Russland, Polen und Galizien nur nach einer 20-tägigen Quarantäne die Sperren passieren durften. Als Zufahrt waren die Straßen über Küstrin, Crossen, Zielenzig und Drossen, Guben und über Cottbus und Müllrose festgelegt. Der Regierung in Frankfurt war es überlassen worden, die erforderlichen Polizeistellen zur Visakontrolle einzurichten und die auf der Oder und dem Friedrich-Wilhelm-Kanal ankommenden Kähne zu überprüfen.

Räucherung mit Chlor

Die Gefahr einer Ausbreitung der Epidemie über die Schifffahrtswege war zu dieser Zeit auch schon in anderen europäischen Ländern als hoch eingestuft worden. 1831 hatte der Generaldirektor für das Seewesen in den Niederlanden eine zehntägige Quarantäne „für alle aus der Ostsee, den Hansestädten und dem Sund,

Die Cholera erreichte Danzig in den ersten Junitagen 1831. Ludwig Gustav von Thile, Generalmajor und Chef der vom preußischen Innenministerium eingesetzten „Immediatkommission zur Abwehrung der Cholera“ zögerte nicht und ließ die bis dahin nur für Posen und Schlesien geltenden Quarantänebestimmungen auch auf Westpreußen ausdehnen. Seit dem 6. Juni 1831 war von Thile durch „Allerhöchste Kabinettsorder“ dazu ermächtigt, die Vorsichtsmaßnahmen gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera auf andere Provinzen auszudehnen. Eine Woche später wurde der Regierungsbezirk Köslin in Pommern in den Sperrbereich

aufgenommen. Fortan galt auch hier die seit April 1831 erlassene Vorschrift über das Mitführen von „Legitimationskarten“. Diese zusätzlichen Passdokumente gaben Auskunft über die Person, die Route und den Zweck der Reise. Ihre Kontrolle erfolgte an den Grenzstationen, bei Postämtern, Gasthöfen und durch Schiffer und Fuhrleute. Bei nicht ausreichender Legitimation musste der Reisende vor Ort in Quarantäne. Den gesetzlichen Rahmen zur Durchsetzung von erforderlichen Sanktionen lieferte das „Gesetz wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Übertretung der – zur Abwendung der Cholera – erlassenen Verordnungen betreffen“.

[...] von den Küsten des Königreichs Hannover, aus den Belten und dem Holsteinischen Kanal kommenden Schiffe“ angeordnet. Auch sollten Schiffe, „welche keine direkte Bestimmung nach den niederländischen Häfen haben“, sofort zurückgewiesen werden. Die preußische Regierung gab indessen detaillierte Maßregeln bekannt, nach denen bei Annäherung und Ausbruch der Cholera zu verfahren sei. Neben allgemeinen Verhaltensweisen legten die Instruktionen auch die Einrichtung der Quarantäneanstalten in den Häfen und bei den Grenzzollämtern fest. Für diese Kontumazanstalten hatten die Städte oder Gemeinden Wohnungen bereitzustellen, die insbesondere das Baden der Reisenden ermöglichten. Auch sollte eine Krankenabteilung mit einem Arzt eine fachgerechte Versorgung im Ansteckungsfall gewährleisten. Speziell für die Desinfektion der Waren mit Chlor waren „Reinigungsknechte“ zu verpflichten. Des Weiteren hatten die Waren in einem „gut durchlüfteten Schuppen“ zu lagern, und auch ankommende Briefe aus Choleragebieten waren mit Chlor

hiesigen Lande wird hierdurch bis auf weitere Anordnung gänzlich untersagt.“ Zwar sollten auch Ausnahmen von der Bestimmung gelten, doch war in jedem Fall eine Quarantäne von 20 Tagen einzuhalten. Am 31. August 1831 ließen die Regierungen des Großherzogtums Hessen und des Großherzogtums Baden verlautbaren, dass nun weder Reisende noch Vieh und Waren aus Cholerasperrbereichen ohne entsprechende Gesundheitsnachweise ins Land gelassen würden.

Ganz wichtig: die Kostenfrage

Je länger die Epidemie dauerte, desto drängender wurde auch die Frage nach der Verteilung der Kosten dieser Sicherheitsmaßnahmen. Die Staatsminister Maaßen vom Justizministerium und Brenn vom Innen- und Polizeiministerium hatten hierzu ein „Reglement“ aufgestellt, das vom preußischen König am 29. August 1831 genehmigt wurde. Dementsprechend sollten sämtliche Kosten für die allgemeinen Quarantäneeinrichtungen, die Sperrlinien, die Wachbuden des Grenzpersonals und dessen Sold aus der Staatskasse

1831, dass die militärischen Sperrkordons sofort eingezogen werden, kam deshalb nicht überraschend. Eine Woche zuvor hatte sich König Friedrich Wilhelm III. an das preußische Volk gewandt und die weitere Ausbreitung der asiatischen Cholera „trotz der strengsten Maßregeln“ bestätigt. In seiner Bewertung der Wirksamkeit der vorgenommenen Kontrollmaßnahmen kam er zu dem Schluss: „Die strengen Absonderungsmaßregeln [...] an den Grenzen und im Innern des Landes haben bereits auf den gewerblichen Verkehr der Einwohner ungünstig eingewirkt und drohen [...] den Wohlstand vieler Familien zu zerrütten und dem Lande verderblicher zu werden, als die Krankheit selbst.“

Als Konsequenz wurden die Einschränkungen beim inländischen Warenverkehr aufgehoben. Die Ortschaften waren jetzt nicht mehr berechtigt, Reisenden und Waren aus infizierten Gegenden die Durchreise zu verweigern. In den schon bekannten Cholera-Provinzen wurde die Flussschifffahrt wieder ganz freigegeben und die Quarantänevorschriften aufgehoben. Im Weiteren sollte gelten: „Die Kontumaz-Zeit für Reisende und Waren wird aufgrund der bisherigen ärztlichen Erfahrungen ganz allgemein auf fünf Tage beschränkt.“ Als die Cholera im September 1831 in Berlin ausbrach, setzte die Immediatkommission jedoch fest, dass an der Elbe die Quarantänestationen beim Einmünden der Havel am Havelberg und des Plaueschen Kanals bei Pary fortbestehen sollten.

Zur Sicherung der noch nicht infizierten westlichen Provinzen wurde die Linie des Sperrkordons entlang der Elbe festgelegt. Schon der preußische General Carl von Clausewitz hatte auf die taktische Bedeutung von Kordons hingewiesen. Ihre Tauglichkeitsprüfung als „cordon sanitaire“ im Sinne traditioneller Seuchenbekämpfung sollte er allerdings nicht mehr erleben: Im November 1831 starb auch er in Breslau an der Cholera.

Vor allem die gegen den polnischen Aufstand 1830 eingesetzten Truppen der Heiligen Allianz von Russland und Preußen wurden mit

„Alles Einwandern von Handwerksgesellen . . . wird hierdurch bis auf weitere Anordnung gänzlich untersagt.“

zu räuchern, wohingegen mitgeführte Tiere, je nach Länge des Fells, einer mehrmaligen Schwemme unterzogen werden mussten. Geldmünzen wurden mit einem Schwamm in einer Lösung von grüner Seife oder Chlorkalk gewaschen.

Am 30. Juli 1831 gab die Immediatkommission bekannt, dass die Quarantänebestimmungen nunmehr „auf alle Teile der Provinzen Brandenburg und Pommern sowie auch der Provinz Sachsen Anwendung finden“. Die sächsische Regierung hatte zur Abwehr der Cholera ebenfalls eine Sonderkommission eingerichtet. Als Maßnahme gegen die Weiterverbreitung der Seuche hatte die Kommission am 18. August 1831 angeordnet: „Alles Einwandern von Handwerksgesellen aus den Kaiserlich-Königlich-Österreichischen und Königlich-Preußischen Staaten in die

bestritten werden. Den Kommunen oblag die Finanzierung spezieller Sicherungsmaßnahmen vor Ort, die Unterhaltung der Krankenhäuser und des ärztlichen Personals. Die Zahlung für einen Aufenthalt in den staatlichen Quarantäneanstalten betrug für den Reisenden pro Tag fünf Groschen, für jedes Pferd und sonstige Zugtiere waren ohne Futter zwei Groschen und sechs Pfennig zu bezahlen. Die Lager- und Reinigungskosten der Waren wurden mit fünf Groschen pro Zentner für die gesamte Zeitdauer berechnet. Darüber hinaus konnte mittellosen Reisenden nach Prüfung der Umstände die Kosten ganz erlassen werden.

Vor allem die Sperrlinien waren durch den Aufwand an Truppenpersonal ein kostspieliger Faktor. Die Ankündigung der Immediatkommission vom 12. September

Bekanntmachung,

die Fortdauer der Maasregeln gegen die asiatische Cholera betreffend.

In Bezug auf das Einpassiren von Personen in die Stadt Leipzig, welche wie die Umgegend fortwährend noch im Besitze eines vollkommen guten Gesundheitszustandes sich befindet, besteht, auch nach Ablaufe der um vierzehn Tage verlängert gewesenen Abkürzungsfrist, die Einrichtung, daß,

- 1) wer allhier wohnt, wie bisher durch die rote Karte,
- 2) wer außerhalb Leipzig an einem andern Orte des Königreichs Sachsen wohnt, durch eine Karte, wie sie im Königlichen Landate vom 13ten Aug. 1831. vorgeschrieben ist,
- 3) wer aus dem Auslande kommt, sei es ob er Ausländer oder Zuzugler sey, außer dem Zeugnisse seines Gesundheitszustandes, durch einen Paß, welcher jedoch von einem diesseitigen Grenz-Büreauvisirt seyn muß,

sich, ehe er in Leipzig einpassiren kann, unerläßlich zu legitimiren hat.

Wer in hiesige Stadt sich einschleichen haben werde, möge er schon an einem diesseitigen Grenz-Büreau oder an einem hiesigen Thore als nicht genügend legitimirt zurückgewiesen gewesen seyn oder nicht, wird, nach Befinden, mit einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis vier Wochen bestraft werden.

Nochmals wird bemerkt, daß die Einbringer von Actualien und andern Producten zu den hiesigen Wochenmärkten, vorausgesetzt, daß sie die vorkommenden Vorschriften nos 2 und 3. wie zeither befolgen, am Einpassiren und in ihrem Gewerbsbetriebe nicht gehindert sind.

Wegen der Waaren- und Viehransporte bewendet es sich auch bei den gegenwärtigen Einrichtungen.

Leipzig, den 10ten October 1831.



Der Rath der Stadt Leipzig.

D. Dutrich, Bürgermeister. Müller, Stadtrat.

der Verbreitung der asiatischen Cholera in Verbindung gebracht. Bis zu dem Zeitpunkt war die Krankheit in Europa noch nicht epidemisch aufgetreten. Nun wanderte sie von Ostindien kommend über Russland in das westliche Europa ein.

Schwitzen gegen die Cholera

Bis zur Entdeckung des Cholera-bazillus durch Robert Koch im Jahr 1883 konzentrierten sich die Behandlungsversuche der Krankheit auf eine Räucherung mit Chlor. Daneben sollten allgemeine Verhaltensmaßregeln in Bezug auf Hygiene und Ernährung präventiv wirken beziehungsweise die Symptome lindern. Vor allem leichte Kost galt als gute Vorbeugung. Als besonders förderlich bei ausgebrochener Cholera wurde der Einsatz eines von dem Regierungsekretär Gall in Koblenz erfundenen Dampfapparats angesehen. Sein großer Nutzen lag neben den geringen Anschaffungskosten von fünf Silbergroschen nach Ansicht verschiedener Kreisärzte und Medizinalräte in seiner Wirkungsweise, da „beim Anfang der Cholera die erste Erfordernis ist, dass der Kranke in Schweiß gebracht wird“. Zu diesem Zweck wurde um das Bett ein Hohlraum aus vier bis fünf Fassreifen und einer darüber gespannten Decke gebildet. In

Maßregeln gegen die asiatische Cholera: bereits 1831 schwierige Gratzwanderung zwischen wirtschaftlichen Erwägungen und Seuchenschutz

diesen Hohlraum, aus dem nur noch der Kopf des Erkrankten herausragte, wurde über ein Rohr aus einem Kessel heißer Dampf eingeleitet. Während dieses zehnmütigen Dampfbaus entwickelte ein heißer, in Essig getränkter Ziegelstein am Fußende desinfizierende Dämpfe. Doch auch Kräutermixturen zur Zubereitung von stärkenden Tees oder Kräuterwein ergaben nach Meinung von Experten wie dem Heinsberger Apotheker Voget ein wirksames Mittel gegen Cholera. Zur Fiebersenkung verwendete man Chinin. Schon im Sommer des Jahres war durch das Ministerium für Medizinalangelegenheiten verfügt worden, dass infolge des eingetretenen starken Verbrauchs an schwefelsaurem Chinin dessen Preis auf sechs Pfennige für das Gramm herabgesetzt werden sollte. Auch, um mehr Klarheit über „das Wesen der Krankheit und die, den Umständen passenden verschiedenartigen Mittel zur Verhütung und Heilung derselben“ zu schaffen, hatte in der Rheinprovinz der Regierungs- und Medizinalrat Dr. Zitterland im Oktober 1831 mit der Herausgabe der „Cholera-Zeitung“ begonnen. Zweimal wöchentlich konnte sich der Leser über das Krankheitsbild und mögliche Vorsichtsmaßnahmen informieren. Als Grundregel für den Umgang

mit Infizierten war zu lesen: „Wer mit Kranken zu verkehren hat, beachte die Vorsicht, daß er niemals nüchtern zu dem Kranken geht, während des Besuchs den Speichel nicht hinabschluckt, Angelikawurzel, Kardamomen oder auch Wacholderbeeren kaut und unmittelbar nachher sich die Hände mit verdünntem Essig oder einer Auflösung von Chlorkalk wäscht. Auch das Tabakrauchen ist solchen Personen anzuempfehlen.“

Doch auch diese Maßnahmen konnten die weitere Verschleppung der Seuche nicht aufhalten. Seit April 1832 breitete sich die Cholera in Paris und in den Departements Loire, Meuse, Somme und Nord aus. Am 11. Mai 1832 vermeldete das „Journal de la Belgique“ erste Krankheitsfälle in Courtrai (Kortrijk) in Westflandern. Drei Monate später galten auch Metz, Thionville und Luxemburg als Choleragebiete. Im September 1832 hatte die Epidemie Aachen und Emmerich erreicht. Von den mehr als 300 Erkrankten dort starb bis zum Oktober des Jahres fast die Hälfte.

Viele Familien waren durch den oftmals damit verbundenen Verlust des Ernährers in ihrer Existenz bedroht. Um für diesen Fall eine Vorsorge zu treffen, hatte sich im September 1832 in Düsseldorf ein „Verein zur wechselseitigen Versicherung gegen die Folgen der Cholera“ gebildet. Die Mitglieder erwarben sich durch die Zahlung eines Beitrags von eingangs einem Taler einen Versicherungsschutz, der ihnen im Todesfall eine Unterstützung von bis zu 250 Talern garantierte. Bis zum März 1833 zählte der Verein mehr als 16 700 Mitglieder.

Die erste Choleraepidemie in Europa forderte allein in Berlin zwischen September 1831 und Februar 1832 offiziell 1 426 Todesopfer. In der Rheinprovinz kamen zwischen September und November 1832 mehr als 700 Menschen ums Leben. Bei einer nachfolgenden, kleineren Infektionswelle zwischen Juli 1833 und Februar 1834 infizierten sich dabei in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Koblenz nochmals mehr als 380 Menschen, von denen 166 starben. ■

Dr. rer. pol. Birgit Nolte-Schuster